



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 1

Jahrgang 39
15. Januar 2013

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Allgemeinverfügung eines räumlich und zeitlich befristeten Verbotes des Mitführens, der Abgabe und des Verkaufs von Gläsern, Flaschen und Dosen am Samstag, dem 26. Januar 2013, im Stadionumfeld des „Borussia Park“, Hennes-Weisweiler-Allee 1, 41179 Mönchengladbach für die unter Ziffer 3 näher beschriebenen Straßenzüge:

Gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV NRW S. 765,793) in Verbindung mit § 19 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 -GastG- (BGBl I S. 465) in der zurzeit gültigen Fassung wird nachfolgende Verfügung erlassen:

1. Für Samstag, den 26. Januar 2013, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:30 Uhr, wird für die unter Ziffer 3 genannten Bereiche das **Mitführen, die Abgabe und der Verkauf von Gläsern, Flaschen und Dosen verboten.**
2. Von dem Verbot des Mitführens, der Abgabe und des Verkaufs von Gläsern, Flaschen oder Dosen sind ausgenommen ausgewiesene Anlieger, die sich auf dem Weg zu ihrer Wohnung bzw. zu ihrem Grundstück befinden.

3. Das vorbenannte Verbot gilt für folgenden Bereich:

Straßenzüge um den Bereich des Stadions „Borussia Park“:

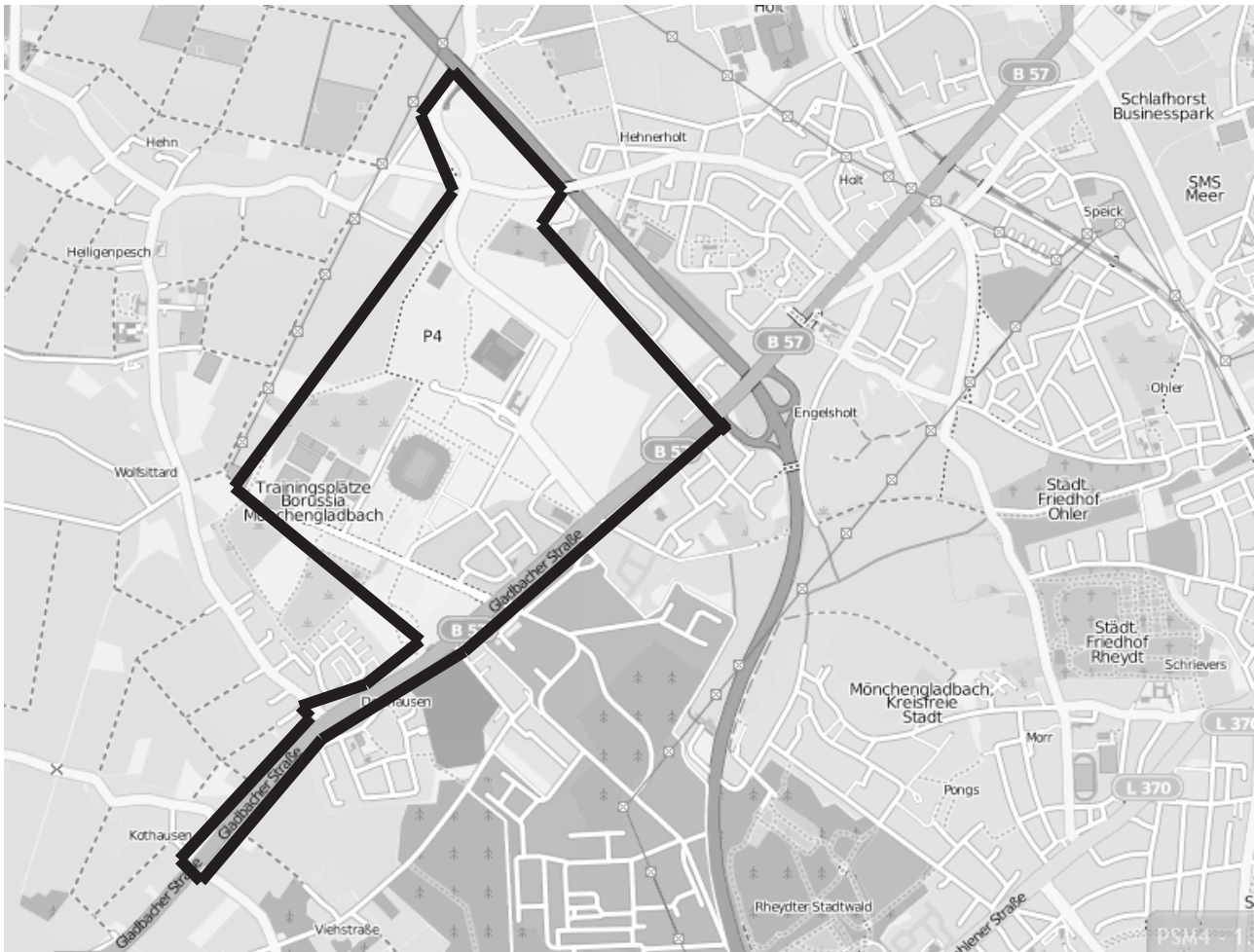
Aachener Straße,
später Gladbacher Str.
(zw. BAB u. Einmündung
St. Christophorus-Str.)
Albert-Brülls-Str.
Am BorussiaPark
Am Hockeypark
Am Nordpark
Dr.-Albert-Jordan-Straße
Dr.-Alfred-Gerhards-Straße
Heinz-Nixdorf-Straße
Helmut-Grashoff-Straße
Hennes-Weisweiler-Allee
Konrad-Zuse-Ring
Lady-Ada-Lovelace-Str.
Lilienthalstraße
St.-Christophorus-Straße

Das Verbot erstreckt sich jeweils auf beide Straßenseiten. Der Straßensbereich ist in der nachstehend dargestellten Karte markiert. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind sofort vollziehbar gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.1.1960 (BGBl I S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686).

5. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 57 Absatz 1 in Verbindung mit § 62 VwVG NRW unmittelbarer Zwang in der Form der Wegnahme und Vernichtung von mitgeführten und zur Abgabe oder des Verkaufs bereitgestellten Gläsern, Flaschen und Dosen angewendet.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Plan für die Straßenzüge im Bereich des Stadions „Borussia Park“:



Begründung:

1. Lage

Am 26.01.2013 findet die Fußballbundesligabegegnung zwischen den Mannschaften von Borussia Mönchengladbach und Fortuna Düsseldorf statt. Das Stadion „Borussia-Park“, Hennes-Weisweiler-Allee 1, 41179 Mönchengladbach wird mit einer Zuschauerzahl von 54.010 ausverkauft sein.

Aus der Düsseldorfer Anhängerschaft werden nach derzeitigem Erkenntnisstand mindestens 8.000 Zuschauer erwartet. Darunter werden sich zahlreiche sog. Problemfans befinden. Nach den Erfahrungen der Vergangenheit handelt es sich dabei um Personen mit erheblichem Aggressions- und Gewaltpotential im Verhältnis der Fangruppen zueinander und gegenüber dritten Personen.

Die Mönchengladbacher Problemfanszene wird aller Voraussicht nach stark vertreten sein.

Das Verhältnis zwischen den Problemfans beider Vereine gilt nach übereinstimmender Einstufung der Polizei Düsseldorf und Mönchengladbach als angespannt und problematisch. Neben gewalttätigen Auseinandersetzungen ist nach jüngsten Erfahrungen auch mit dem Zünden von pyrotechnischen Gegenständen zu rechnen.

2. Erfahrungen

Einschlägige Erfahrungen mit gewaltbereiten Problemfans liegen aus folgenden Ereignissen vor:

Am 2. Spieltag der Hinrunde (03.09.2012) der Fußballbundesliga im **Spiel Fortuna Düsseldorf gegen Borussia Mönchengladbach** kam es bereits in der Vorspielphase zu körperlichen Auseinandersetzungen zwischen den Fangruppen der beteiligten Mannschaften, deren Eskalation nur aufgrund von polizeilichen Maßnahmen verhindert werden konnte.

Aber auch bei Spielen der Fortuna gegen andere Mannschaften der Fußballbundesliga (z.B. gegen den **VfB Stuttgart**) am 15.09.2012 gab es im Rahmen der Busanreise von Fans Vorkommnisse, die ein polizeiliches Einschreiten erforderlich machten. So trafen an einer Autobahnraststätte zufällig zeitgleich ein kleiner Fanbus eines Erfurter Fußballclubs und drei Busse der Düsseldorfer Fanszene ein. Nach beidseitigen Provokationen und Beleidigungen erfolgten Dosen- und Flaschenwürfe, die dann in körperliche Auseinandersetzungen übergingen.

Beim Spiel Fortuna Düsseldorf gegen **Schalke 04** (6. Spieltag, 28.09.2012) gelang es 60-70 Angehörigen der „Gelsen-szene“, sich zunächst unbemerkt in den Nahbereich des Stadions aufzuhalten. Nachdem die Störerguppe von der Polizei

erkannt wurde, konnte ein Teil der Gruppe nach „Verfolgungsläufen“ im Bereich einer Tankstelle festgesetzt werden. Zeitgleich bewegten sich ca. 50 Düsseldorfer Ultras auf den Einsatzort zu. Nach Feststellung der Identität von 26 Gewalttätern erhielten diese Personen einen Platzverweis. Nach Spielende wurden 30-40 Schalcker Fans festgestellt, die sich nicht in bereitgestellte Shuttlebusse begeben hatten. Nach Überschreiten des naheliegenden Gleiskörpers drohte ein Zusammentreffen mit 50 Düsseldorfer Fans der Gruppe „C“ (gewaltbereite Fußballfans, die auch ohne Alkohol und ohne Extremsituationen auf Gewalt aus sind.) Eine Eskalation konnte nur durch den Einsatz von starken Polizeikräften verhindert werden. Im Verlauf der Heimfahrt der Gästefans mit Straßenbahnen wurde ein mit Schalcker und Düsseldorfer Fans besetzter Bus (in den sich auch ca. 20 Schalcker C-Fans befanden) durch auf den Gleisen stehende Düsseldorfer Störer angehalten. Daraufhin verließen die Schalcker Fans die Bahn. Ein Aufeinandertreffen der Störerguppen konnte durch Polizeikräfte unter Einsatz von Pfefferspray und anderen pol. Hilfsmitteln verhindert werden.

Bereits vor Spielbeginn des Spiels zwischen dem **FSV Mainz 05** und Fortuna Düsseldorf (7. Spieltag, 06.10.2012) kam es zu verbalen Provokationen von Fans beider Szenen, die zum Teil erheblich die Sicherheit aller Beteiligten beeinträchtigte. Nach dem Spiel kam es zu einem Auf-

einandertreffen von Problemfans beider Vereine. 26 Personen wurde vorläufig festgenommen.

Beim Spiel Fortuna Düsseldorf gegen **Bayern München** (8. Spieltag) am 22.10.2012 kam es gegen 20:20 Uhr zu einer größeren Schlägerei zwischen Problemfans beider Vereine, in deren Folge Einsatzkräfte der Polizei mit Flaschen beworfen wurden, wobei sich zwei Beamte leicht verletzt. Auch nach diesem Vorfall kam es zu einzelnen Körperverletzungsdelikten sowie zahlreichen Strafanzeigen, mindestens drei vorläufigen Festnahmen sowie mehreren Ingewahrsamnahmen.

Im DFB-Pokalspiel Fortuna Düsseldorf gegen **Borussia Mönchengladbach** am 02.11.2012 musste von einer starken Mobilisierung der Problemfanszenen beider Vereine gerechnet werden, sodass starke Einsatzkräfte der Polizei mobilisiert wurden. Von Ausnahmen abgesehen lief dieses Spiel ohne größere Polizeieinsätze ab.

Während der Einlasskontrollen anlässlich der Begegnung zwischen **Werder Bremen** und Fortuna Düsseldorf am 17.11.2012 weigerten sich Anhänger von Fortuna Düsseldorf, sich durchsuchen zu lassen. Nachdem es zu körperlichen Übergriffen mit Kräften des Ordnungsdienstes gekommen war, mussten Polizeikräfte die Lage unter Einsatz von Pfefferspray und anderen polizeilichen Hilfsmitteln bereinigen.

Unter Absicherung starker Einsatzkräfte wurde das Spiel Fortuna Düsseldorf gegen den **Hamburger SV** am 26.11.2012 durchgeführt. Dennoch gelang es Fans unmittelbar vor Beginn des Spiels im Gästefanblock mindestens 12 Bengalische Fackeln zu entzünden. Hierdurch geriet eine Zaunfahne einer Hamburger Ultra-Gruppierung in Brand; sie wurde hierdurch vollständig vernichtet.

Nach dem Spiel hielten sich Besucher beider Mannschaften noch in der Altstadt von Düsseldorf auf. Es kam an diesem Abend immer wieder zu Versuchen beider Störerlager, gezielte Auseinandersetzungen zu suchen. Trotz polizeilicher Absicherung kam es gegen 01:00 Uhr zu einer Massenschlägerei, an der sich ca. 200 Personen beteiligten. Eingesetzte Polizeibeamte wurden teilweise mit Flaschenwürfen attackiert. Nur unter Einsatz von Pfefferspray und anderen polizeilichen Hilfsmitteln gelang es den eingesetzten Beamten, einen unmittelbar bevorstehenden Bewurf mit aus dem Verbund heraus gebrochenen Pflastersteinen zu verhindern.

Gegen 04:00 Uhr kam es zu Sicherheitsstörungen durch Hamburger Problemfans, die in einem Hotel einen Feuerlöscher entleert und dadurch einen Feueralarm ausgelöst hatten. Im Verlauf der notwendigen Evakuierung des Hotels kam es zu weiteren Sicherheitsstörungen. Gegen 06:00 Uhr mussten Polizeikräfte nochmals im Hotel für Ruhe sorgen, da mehrere alkoholisierte Hamburger Störer (die auch

für die zuvor genannten Sachbeschädigungen als Tatverdächtige in Frage kamen) in polizeiliches Gewahrsam genommen werden.

Im Vorfeld der Begegnung zwischen Fortuna Düsseldorf und **Hannover 96** (17.12.2012) wurde bereits eine sehr hohe Mobilisierung der Hannoveraner Problemfanszene erwartet.

In einem Szenelokal provozierten sie Düsseldorf Gleichgesinnte mit einem Plakat beleidigenden Inhalts, auf das die heimische Szene mit einer Gegenmobilisierung reagierte.

Nachdem die Hannoveraner Hooligans vor dem Spiel eine Mitfahrt in den Shuttlebussen zur Arena verweigert und sich in einem Park abgesetzt hatten, konnten ca. 50 von ihnen festgesetzt und in der Folge in Gewahrsam genommen werden.

Die gegen 11:30 Uhr in Duisburg für dieses Spiel eingetroffenen ca. 350 Hannoveraner Ultras begaben sich zunächst auf den Weihnachtsmarkt bzw. in ein Lokal in Bahnhofsnähe. Nachdem der Wirt dieses Lokals aufgrund der bedrohlichen Situation wegen der Vielzahl stark alkoholierter Fußballfans sein Lokal geschlossen und den Alkoholausschank eingestellt hatte, randalierten die Personen außerhalb des Lokals und auf dem Weg zur U-Bahn (Werfen von Biergläsern, Umtreten von Mülltonnen, Blockieren der Fahrbahn)

Nach Spielende versuchten ca. 250 Fans, sich dem Weitertransport mittels Shuttlebussen zu entziehen. Letztendlich gelang es jedoch den Polizeikräften, sie in die Busse zu drängen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass gewaltbereite Fangruppen der genannten Fußballclubs teilweise erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verursacht haben. Dabei ist es neben Körperverletzungen und Gefährdungen von Leben und Gesundheit von Personen auch zu erheblichen Sachbeschädigungen gekommen.

3. Gefährdungsprognose

Bei der noch anstehenden Begegnung Borussia Mönchengladbach und Fortuna Düsseldorf am 26.01.2013 ist nach polizeilicher Feststellung aus der Saison 2012/13 davon auszugehen, dass sich der Parkplatz vor dem EDEKA-Markt (Helmut-Grashoff-Str. 1, 41179 Mönchengladbach) und der direkt daneben liegenden Filiale der Fa. Aldi-Süd (Albert-Brülls-Str. 2, 41179 Mönchengladbach) als Treffpunkt für beide Fangruppen etabliert hat. Die sich hier versammelnden Gruppierungen setzen sich aus erlebnisorientierten Jugendlichen, Ultras und Hooligans zusammen. In der Spitze weist die Gruppe eine Anzahl von 30-50 Personen auf. Bei dem bevorstehenden Derby ist davon auszugehen, dass sich die Personenzahl der in Rede stehenden Gruppierungen noch erhöhen wird.

Erfahrungsgemäß versorgt sich ein Teil der anreisenden Fans mit alkoholischen Getränken in Dosen und Flaschen. In diesem Zusammenhang muss davon ausgegangen werden, dass beide Fanlager versuchen werden, auf dem Gelände der Supermärkte eine körperliche Auseinandersetzung zu suchen.

Es ist damit zu rechnen, dass insbesondere Polizei- und Ordnungskräfte mit Wurfgeschossen o.ä. attackiert werden. Die besondere Gefährlichkeit eines Missbrauchs der genannten Gegenstände zu Wurfzwecken erfolgt aus dem Umstand, dass Gläser durch Splitterbildung beim Aufprall sowohl unmittelbar als auch mittelbar wirken. Gleiches gilt für Dosen, die durch schlagartige Druckentweichung wie auch durch den Inhalt und die Schnittgefährdungen höchst problematisch sind.

Die Hemmschwelle, Flaschen bzw. Gläser oder Dosen als Wurfgeschosse zu benutzen, ist nach gewonnenen Erfahrungen als gering zu bezeichnen. Dies gilt insbesondere bei Fußballspielen mit Problemfans und „erlebnisorientierten“ Jugendliche, wobei je nach Emotionalisierung und Solidarisierung der Fanlager auch bis dahin friedliche Fans diese störrtypische Verhaltensweisen zeigen.

Auch unabhängig von einer Gefahr infolge der missbräuchlichen Verwendung von Gläsern, Flaschen und Dosen liegt eine relevante Störung der öffentlichen Sicherheit schon alleine durch die zu erwartende nicht ordnungsgemäße Entsorgung dieser Gegenstände vor. (vergl. OVG NRW, Beschluss v. 09.11.2010 - 5 B 1475 /10). Denn nach den Erfahrungen der zurückliegenden Zeit liegt es nahe, das hinreichend wahrscheinliche „Scherbenmeer“ als unmittelbare Folge des Mitführens von Glasflaschen anzusehen.

4. Polizeiliche Präventivmaßnahmen

Gegen mehrere Personen aus der Düsseldorfer Fanszene werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Betretungsverbote für entsprechende Bereiche des Stadtgebiets Mönchengladbach ausgesprochen werden.

Im übrigen werden bei sonstigen gewaltbereiten und polizeilich bekannten Personen entsprechende Gefährdungsansprachen durchgeführt.

5. Rechtsgrundlage

Das räumlich und zeitlich befristete Verbot des Mitführens, der Abgabe und des Verkaufs von Gläsern, Flaschen und Dosen beruht auf § 14 OBG NRW. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Im Rahmen der zu treffenden Ermessensentscheidung bedarf es einer Abwägung zwischen dem geschützten Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit und den beeinträchtigten Rechtsgütern Dritter. Hierbei

gilt der Grundsatz, dass je bedeutsamer und höherrangiger die bedrohten Rechtsgüter sind, umso geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen (vergl. BVerwGE 45, 51, 61; 47, 31, 40).

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit gebietet der Gesundheitsschutz der Zuschauer, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung das ausgesprochene Verbot. Der Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen und örtlich eingeschränkten allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG).

Aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz folgt zudem die Pflicht des Staates, sich schützend vor die Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese ggf. auch vor Angriffen Dritter zu schützen.

Aufgrund der beschriebenen unmittelbaren Gefährlichkeit von Gläsern, Flaschen und Dosen im Falle einer missbräuchlichen Verwendung als Wurfgeschoss, wegen der mittelbaren Gefährlichkeit diese Gegenstände (z.B. durch Splitter) und davon ausgehender Verletzungen Dritter aber auch wegen der zu erwartenden nicht ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Gegenstände ist mit erheblichen Störungen der öffentlichen Sicherheit zu rechnen. Da eine solche zu erwartende Störung der öffentlichen Sicherheit nur durch ein Abstellen auf die tatsächliche Verfügungsgewalt über diese Gegenstände abgewendet werden kann, war es erforderlich, all die betroffenen Personen als Störer in Anspruch zu nehmen.

Das zeitlich beschränkte Verbot ist damit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Die Maßnahme einer ordnungsbehördlichen Verbotserfüllung im Bereich des Stadionumfeldes ist auch geeignet. Sie mindert insbesondere die Ausmaße der zu erwartenden Ausschreitungen und hilft Unbeteiligte zu schützen.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im Sinne von § 15 OBG.

Denn zum einen handelt es sich um ein zeitlich und räumlich begrenztes Verbot, von welchem die Anwohner des betroffenen Wohnbereichs ausgenommen sind.

Zum anderen folgt das ausgesprochene Verbot als Konsequenz aus umfangreichen Erfahrungen mit derartigen Großereignissen und unter Berücksichtigung aktuell vorliegender polizeilicher Informationen. Auch unter Berücksichtigung ausgesprochener Betretungsverbote und sonstiger zielgerichteter polizeilicher Maßnahmen ist es zur Gefahrenabwehr erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne, all diejenigen als Störer in Anspruch zu nehmen, die die tatsächliche Verfügungsgewalt über die gefahrbringenden Gegenstände innehaben.

Im Hinblick auf das zu erwartende Ausmaß der Gefahrensituation wäre alternativ eine

Verlegung des Fußballspiels andernorts zu erwägen. Da aber die Durchführung von Bundesligaspielen wegen des breiten öffentlichen Interesses der Öffentlichkeit eine überragende Bedeutung hat (vergl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 22.10.2009 -12 L 1623/09-) war das ausgesprochene Verbot alternativlos.

Andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerechtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577). Grundsätzlich hätten Rechtsmittel gegen diese Ordnungsverfügung aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das bedeutet, dass die Ordnungsverfügung erst vollzogen werden könnte, wenn sie in einem Rechtsmittelverfahren bestätigt worden wäre. Dies kann Jahre dauern und würde zu dem Ergebnis führen, dass eine gefahrlose und ungehinderte Durchführung des Fußballspiels nicht zu gewährleisten wäre und Zuschauer, Unbeteiligte, Ordnungskräfte und die Rechtsordnung zu Schaden kommen könnten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen dieser Ordnungsverfügung unter Ziff. 1 und 2 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Dem Ziel der Bekämpfung der Gefahren für Gesundheit und Leben sowie des Schutzes der Rechtsordnung kann nur bei konsequenter und zeitnaher Durchsetzung dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden.

Potentielle Gefahren für Leben und Gesundheit sowie des Schutzes der Rechtsordnung rechtfertigen daher regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Hier ist die Gefahr von gewalttätigen Ausschreitungen mit gravierenden Störungen der öffentlichen Sicherheit nicht von der Hand zu weisen, sofern das ausgesprochene Verbot nicht unmittelbar beachtet werden bräuchte.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Anordnung gegenüber dem Aussetzungsinteresse des Betroffenen (vergl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 22.10.2009 - 12 L 1623/09).

Zu Ziff. 4 (Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwanges; siehe oben)

Nach § 63 Absatz 2 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) soll eine Zwangsmittelandrohung mit der Ordnungsverfügung verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel gegen die Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung (vgl. Ziff. 3 dieser Allgemeinverfügung) entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen diese Allgemeinverfügung (§ 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO). Da Ausnahmetatbestände nicht ersichtlich sind, ist die Allgemeinverfügung mit einer Zwangsmittelandrohung zu verbinden.

Gemäß § 55 Absatz 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung entfällt die aufschiebende Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels. Somit sind die Voraussetzungen des § 55 VwVG NRW erfüllt.

Den grundgesetzlich verankerten Zielen des Schutzes von Individualrechtsgütern kann nur bei konsequenter und zeitnaher Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote unter Ziff. 1 und 2 dieser Ordnungsverfügung ausreichend genüge getan werden. Da ich nach Würdigung aller Umstände davon ausgehen muss, dass man dieser Allgemeinverfügung ohne Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln nicht nachkommen wird, ist es ermessensgerecht und verhältnismäßig, diese nötigenfalls mit Zwangsmitteln durchzusetzen.

Als Zwangsmittel können gemäß § 57 Absatz 1 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang angewendet werden. Nach Prüfung der möglichen Zwangsmittel habe ich das mir eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, die Durchführung des unmittelbaren Zwangs anzudrohen. Dieser erfolgt in der Form der Wegnahme und Vernichtung von mitgeführten und zur Abgabe oder des Verkaufs bereitgestellten Gläsern, Flaschen und Dosen. Die Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahmen zu den Ziff. 1 und 2 keinen Aufschub dulden. Von der Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes habe ich aus gleichen Gründen abgesehen.

Da nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges geeignet erscheint, meiner Anordnung zu Ziff. 1 und 2 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, ist auch die Androhung der Anwendung des unmittelbaren Zwanges verhältnismäßig.

Nach § 57 Absatz 3 Satz 1 VwVG NRW können Zwangsmittel neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und so lange wiederholt und gewechselt werden, bis die

Allgemeinverfügung befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

17.044.000 EUR

festgesetzt.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Mönchengladbach und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.480.200 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

95.756.083 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.050.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 220 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 475 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 450 v. H.

§ 7

Der Haushaltsausgleich kann bis zum Ende des Finanzplaneszeitraumes 2015 nicht hergestellt werden.

Mit dem gem. § 6 Stärkungspaktgesetz aufgestellten Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2018 und ohne Konsolidierungshilfen im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Die **Wertgrenze** für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf

250.000 EUR

festgesetzt.

Oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Einzeldarstellung im Finanzplan, unterhalb des Betrages werden die Maßnahmen zusammengefasst dargestellt.

Gleichzeitig legt die Wertgrenze den verwaltungsinternen Untersuchungsaufwand fest, der vor Aufnahme einer Investition im Haushalt erforderlich ist.

2. Vor Inangriffnahme neuer Investitionen von mehr als 250.000 EUR im Einzelfall ist die Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen erforderlich.

§ 9

Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung dieser Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.

ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers herab gestuft.

Mönchengladbach,
den 27. September 2012

Norbert Bude
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 28.09.2012 angezeigt worden.

Anstelle der nach § 76 GO erforderlichen Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO tritt der von der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Verfügung vom 20.12.2012 genehmigte Haushaltssanierungsplan gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen und der Haushaltssanierungsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.01.2013 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW bei der Stadtverwaltung Mönchengladbach - Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstr. 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 116 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und sind im Internet unter <http://www.moenchengladbach.de>, Stadtrat & Verwaltung, Haushaltsplan/-entwurf, Haushaltsplan 2012 verfügbar.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. 1. Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 27. September 2012 folgende geänderte Haushaltssatzung für das Jahr 2012 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf 786.225.603 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 881.981.686 EUR

im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 762.221.850 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 822.119.907 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 70.769.205 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 72.588.665 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mönchengladbach, den 08.01.2013
In Vertretung
gez.

Kuckels
Stadtdirektor und -kämmerer

ANMELDUNGEN ZU DEN WEITERFÜHRENDEN SCHULEN

Für das am 01.08.2013 beginnende Schuljahr (1. Unterrichtstag: 04.09.2013) werden in den Schulsekretariaten der weiterführenden Schulen Anmeldungen zu folgenden Zeiten entgegengenommen:

Anmeldezeitraum für die städtischen Gesamtschulen: **02. Februar 2013 bis einschließlich 06. Februar 2013**

Öffnungszeiten der Gesamtschulen:

| | | |
|----------|-------------------|-----------------------------|
| Samstag | 02.02.2013 | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Montag | 04.02.2013 | von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag | 05.02.2013 | von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 06.02.2013 | von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr |

Anmeldezeitraum für die städtischen Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien: **01. März 2013 bis einschließlich 07. März 2013**

Öffnungszeiten der Hauptschulen:

| | | |
|------------|-------------------|-----------------------------|
| Freitag | 01.03.2013 | von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Samstag | 02.03.2013 | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Montag | 04.03.2013 | von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 05.03.2013 | von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Mittwoch | 06.03.2013 | von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 07.03.2013 | von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr |

Öffnungszeiten der Realschulen:

| | | |
|------------|-------------------|---|
| Freitag | 01.03.2013 | von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Samstag | 02.03.2013 | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Montag | 04.03.2013 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 05.03.2013 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Mittwoch | 06.03.2013 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 07.03.2013 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr |

Öffnungszeiten der Gymnasien:

| | | |
|------------|-------------------|-----------------------------|
| Freitag | 01.03.2013 | von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Samstag | 02.03.2013 | von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Montag | 04.03.2013 | von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Dienstag | 05.03.2013 | von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| Mittwoch | 06.03.2013 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Donnerstag | 07.03.2013 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

Anmeldezeitraum für die Bischöfliche Marienschule:
04. Februar 2013 bis einschließlich 06. Februar 2013

Öffnungszeiten der Bischöflichen Marienschule:

| | | |
|----------|-------------------|---|
| Montag | 04.02.2013 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr |
| Dienstag | 05.02.2013 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr |
| Mittwoch | 06.02.2013 | von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.30 bis 17.00 Uhr |

Mitzubringen sind das letzte Halbjahreszeugnis, das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und die in den Grundschulen ausgehändigten Anmeldescheine. Für die Anmeldung an der Bischöflichen Marienschule ist zusätzlich die Taufbescheinigung des Kindes erforderlich.

Anmeldezeitraum für die städtischen Berufskollegs:

Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien:

04.02.2013 bis 06.02.2013 und 13.02.2013 bis 22.02.2013

| | | |
|------------------------------------|--------------------------------|---------------|
| montags, mittwochs und donnerstags | 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr | (durchgehend) |
| dienstags | 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr | (durchgehend) |
| freitags | 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr | |
| samstags (nur 16.02.2013) | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr | |

Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Technik:

04.02.2013 bis 06.02.2013 und 13.02.2013 bis 22.02.2013

| | | |
|-------------------------|-------------------------|---------------|
| montags bis donnerstags | 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr | (durchgehend) |
| freitags | 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr | |

Berufskolleg Volksgartenstraße für Wirtschaft und Verwaltung:

02.02.2013 bis 06.02.2013 und 13.02.2013 bis 22.02.2013

| | | |
|----------------------------------|-------------------------|---------------|
| montags bis donnerstags | 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr | (durchgehend) |
| freitags | 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr | |
| samstags (nur 02.02.2013) | 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr | |

Berufskolleg Rheydt-Mülfort für Wirtschaft und Verwaltung:

02.02.2013 bis 06.02.2013 und 13.02.2013 bis 22.02.2013

| | | |
|---|-------------------------|---------------|
| montags bis donnerstags | 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr | (durchgehend) |
| freitags | 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr | |
| samstags (nur 02.02. und 16.02.2013) | 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr | |

Maria-Lenssen-Berufskolleg:

02.02.2013 bis 06.02.2013 und 13.02.2013 bis 22.02.2013

| | | |
|----------------------------------|-------------------------|---------------|
| montags bis donnerstags | 08.00 Uhr bis 15.30 Uhr | (durchgehend) |
| freitags | 08.00 Uhr bis 13.30 Uhr | |
| samstags (nur 02.02.2013) | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr | |

Anmeldezeitraum für die Bischöfliche Liebfrauenschule:
01.02.2013 bis 06.02.2013 und 13.02.2013 bis 22.02.2013

| | |
|-------------------------|---|
| montags bis donnerstags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr |
| freitags | 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| freitags (01.02.2013) | 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

Mitzubringen sind das letzte Schulzeugnis und ein tabellarischer Lebenslauf.

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 66, Buchholzer Wald 38“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 66, Buchholzer Wald 38" vom 29. November 2012 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 52, Flurstücke 13, 99, 100, 148 und Flur 53, Flurstücke 51, 57, 58, 60, 61, 65, 81, 83, 86, 89, 166, 168 und 171 (Alter Bestand), ist am 4. Januar 2013 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 66, Buchholzer Wald 38“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach, den 4. Januar 2013

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtvermessungsdirektor

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 77, Buchholzer Wald 49“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 77, Buchholzer Wald 49" vom 29. November 2012 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 52, Flurstücke 86, 123 und Flur 53, Flurstücke 60, 61 und 62 (Alter Bestand), ist am 6. Dezember 2012 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Be-

schlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 77, Buchholzer Wald 49“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchengladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach,
den 21. Dezember 2012

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtvermessungsdirektor

Bekanntmachung

Beschluss über die vereinfachte Umlegung „VU 78, Buchholzer Wald 50“

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung "VU 78, Buchholzer Wald 50" vom 29. November 2012 gemäß § 82 Baugesetzbuch, betreffend die Grundstücke Gemarkung Wickrath, Flur 53, Flurstück 63, 64 und 97 (Alter Bestand), ist am 4. Dezember 2012 unanfechtbar geworden.

Die vorliegende Bekanntmachung bewirkt, dass im betroffenen Bereich des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung „VU 78, Buchholzer Wald 50“ der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt wird. Die Bekanntmachung schließt ferner die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieser Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden.

Der Antrag ist bei der Stadt Mönchen-

gladbach, Rathaus Abtei, 41050 Mönchengladbach, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen -.

Für das gerichtliche Verfahren vor dem Landgericht müssen Sie sich eines dort zugelassenen Rechtsanwaltes bedienen.

Mönchengladbach,
den 21. Dezember 2012

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Zachert
Stadtvermessungsdirektor

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung:

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
SonicWALL Support-Lizenzen und VPN Firewall TZ100

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
bis spätestens 15.02.2013

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Bothe - Tel 02161 25-6066
Mail: ralf.bothe@moenchengladbach.de

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 14, Sie können auch unter Fax-Nr. 02161 25 - 2568 /E-Mail: zentrale-dienste@moenchengladbach.de angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist:
24.01.2013, 14.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weiherstraße 21, 41061 Mönchengladbach, Zimmer 14
- schriftlich
- mittels Telekopie

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:
Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft (gemäß Vordruck „Angebot“),
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen (gemäß Vordruck „Angebot“).
- ILO Kernarbeitsnormen (gemäß Vordruck „Angebot“)
- Mindestentlohnung für Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW) (gemäß Vordruck)
- Es werden Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden, zugelassen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
keine

Zuschlagskriterien:

100 % Preis

Bindefrist:

15.02.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

gez.
Meinhardt
Stadtamtsrat

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren:

Ort der Leistung:
Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
4 Rettungstransportwagen (RTW)

Aufteilung in Lose:
Ja

Art und Umfang der einzelnen Lose:
Los 1 - Fahrgestell
Los 2 - Auf- und Ausbau
Los 3 - Patiententransportgeräte
Los 4 - Fahrtrage
Los 5 - Notfallbeatmungsgerät
Los 6 - Elektrokardiogramm / Defibrillator

Angebote sind möglich für:
ein Los, mehrere Lose, alle Lose

Ausführungsfrist:
ca. 2. Jahreshälfte 2013

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Kleinen, Tel. +49 (0) 2166 9989-2451

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort bis 13.02.2013 bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Feuerwehr, Stockholtweg 132, Zi. 0104, 41238 Mönchengladbach. Sie können auch unter Fax-Nr. 02166 9989-2489 oder E-Mail
robert.gorzolka@moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Vergabeunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse, Kassenzeichen 3704.0000.0974, zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich. Der Versand oder die Ausgabe der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (z.B. per FAX oder E-Mail). Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

18.02.2013, 12.00 Uhr

Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:

Stadt Mönchengladbach FB 12.20
Weiherstr. 21, Zi. 10
41061 Mönchengladbach

Sicherheitsleistung:

./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- Liste vergleichbarer Referenzobjekte (mind. fünf in den letzten drei Jahren - nur Los 2)

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
keine

Zuschlagskriterien:

Lose 1 und 2

Preis 60%, techn. Wert 20%, Service 20% (Unterkriterien gem. Vergabeunterlagen)

Lose 3 bis 6

100% Preis

Bindefrist:

24.05.2013

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 27.12.2012

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Feuerwehr -

Offenes Verfahren

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Hochbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt im Offenen Verfahren

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Soziale Stadt „Innenstadtkonzept Rheydt“: Verbindungsbauwerk

Art und Umfang der Leistung:

Erd- und Verbauarbeiten, Unterfangungs- und Stahlbetonarbeiten, Abfangung-Stahlbauarbeiten

- ca. 37m² Stahlbeton Sägearbeiten
- ca. 57m³ Rückbau von Stahlbetonwänden
- ca. 127m³ Rückbau von Stahlbetondecken bzw. Bodenplatten
- ca. 51m³ Rückbau von Verbaufäche
- ca. 1670m³ Erdaushub
- ca. 1670m³ Hinterfüllung / Auffüllung
- ca. 417m³ Einbau von Stahlbeton (teilw. Sichtbeton)
- ca. 295m² Wand- und Deckenschalung (teilw. Sichtbetonschalung)
- ca. 60 t Bewehrungsstahl
- ca. 630 Stk. Bewehrungs-Schraubanschlüsse
- ca. 6,4 t Profilstahl
- ca. 520 Stk. Klebeanker
- ca. 44 Stk. Kernbohrungen
- ca. 2 Stk. Liefern und Einbau von Stahltüren bzw. Brandschutztüren
- 1 Stk. Rollgittertor
- 1 Stk. Brandschutzrolltor
- ca. 164m³ HDI-Unterfangung
- ca. 31m Trägerbohlwand
- ca. 861 m² bituminöse Abdichtung
- ca. 300m² Oberflächenschutz OS2
- ca. 150m² Oberflächenschutz OS8

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

20.03. - 13.08.2013

Nebenangebote werden zugelassen:

Ja

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Janke, Telefon: 02161/25-8912

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 12,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

17.01.2013, 15.00 Uhr

Ablauf der Angebotsfrist:

24.01.2013, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 24.01.2013, 11.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Sicherheitsleistung:

5 %

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen

- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:

15.03.2013

Zu § 21a VOB/A: Vergabekammer bei der Bezirksregierung, Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf; Tel.: 0211/475-0; 0211/475-3637; Fax: 0211/475-3989.

Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 20.12.2012

Stadt Mönchengladbach

Der Oberbürgermeister

- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Art des Auftrages:

Bauauftrag

Ort der Ausführung:

Abbruch der Stützwand BW 1622 in der Rheydter Straße und die Verkehrs-

beruhigungsmaßnahme in der Dessauer Straße

Art und Umfang der Leistung:

| | |
|--------------------|--------------------------------|
| 430 m ³ | Bodenaushub |
| 500 m ² | Kies- und Schottereinbau |
| 190 m | Bord liefern und setzen |
| 300 m ² | Platten- und Pflasterarbeiten |
| 220 m ² | Asphalтарbeiten |
| 40 m ³ | Mauerwerkabruch |
| 240 m ² | Pflanzmatten liefern, einbauen |
| 330 Stück | Blumenzwiebeln liefern, setzen |
| 1 Stück | Baum liefern, setzen |
| 105 m ² | Rasenfläche anlegen |

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

März/April 2013

Nebenangebote werden zugelassen:

Nein

Fachliche Auskunft erteilt:

Herr Döll, Telefon: 02161/25-9099

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail

Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI

@moenchengladbach.de

angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 13,50 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 00000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzahlen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Aushändigung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:

04.02.2013, 10.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:

Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt

Markt 11 (Eingang E)

4. Obergeschoss, Zimmer 440

Die Submission findet am 04.02.2013, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440, statt.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen (VOB).

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden

gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre
- Liste vergleichbarer Referenzobjekte
- jahresdurchschnittlich beschäftigte Arbeitskräfte der letzten 3 Jahre
- Angaben zur technischen Ausrüstung für die Durchführung der Leistung
- Angaben zum für die Leistung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal

Zuschlagsfrist:
18.03.2013

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 34 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Straßenmanagement -, 41050 Mönchen-

gladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Lieferung von 2 Nutzfahrzeugen bis 3,5 t (3 Sitzplätze, Kraftstoff Diesel, min. 80 KW, Sonderaufbauten)

Aufteilung in Lose:
Nein

Ausführungsfrist:
April 2013

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Kunze, Telefon: 02161/25-9050

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI @moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 0000 66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzeichen 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auszahlung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
28.01.2013, 11.30 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
keine

Zuschlagskriterien:
70 % Preis
30 % Lebenszykluskosten

Bindefrist:
26.02.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Abteilung Grünunterhaltung, kommunaler Forst -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:
Stadtgebiet Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:
Baumschnitt im Straßenbegleitgrün und Grünanlagen
Die Arbeiten müssen von entsprechend geschultem Personal umgesetzt bzw. betreut werden (European Treeworker, EU-ropean Treetechnician oder Fachagrarwirt der Baumpflege). Schulungsnachweise (Zertifikate des Fachpersonals, sind zwingend mit der Angebotsabgabe einzureichen/beizulegen.

Aufteilung in Lose:
Nein

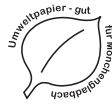
Ausführungsfrist:
Febr. - April 2013

Fachliche Auskunft erteilt:
Herr Müller, Telefon: 02161/25-6832

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Zentrale Vergabestelle, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang E), 4. Obergeschoss, Zimmer 440 (Telefon 02161/25-8501).

Sie können auch unter Fax-Nr. 02161/25-8559 / E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI @moenchengladbach.de angefordert werden.

Die Höhe der Entschädigung für die Verdingungsunterlagen beträgt 5,00 EUR und ist an die Stadtparkasse Mönchengladbach Kto.-Nr. 66 001, Bankleitzahl 310 500 00 (IBAN: DE 20 310 500 00 0000



Stadt Mönchengladbach, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister - Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service, Weierstraße 21, 41050 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-25 65 oder 25-25 24. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Verwaltungsentwicklung und -service zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt der Fachbereich Verwaltungsentwicklung und Service nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich. - Druck: Druckerei Spanier GmbH, 41238 Mönchengladbach.

66001, SWIFT.BIC: MGLSDE33) zugunsten der Stadtkasse Kassenzettel 6009.1134.9741 zu überweisen. Die Auslieferung bzw. der Versand der Unterlagen erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises der Überweisung (ggf. per Fax oder E-Mail). Bareinzahlung ist nicht möglich. Eine Erstattung der Entschädigung erfolgt nicht.

Ablauf der Angebotsfrist:
30.01.2013, 11.00 Uhr

Einzureichen in deutscher Sprache bei:
Zentrale Vergabestelle, Rath. Rheydt
Markt 11 (Eingang E)
4. Obergeschoss, Zimmer 440
- schriftlich

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentsendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.
- ILO Kernarbeitsnormen
- Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVG-NRW)

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

- weitere Eignungsnachweise
Die Arbeiten müssen von entsprechend geschultem Personal umgesetzt bzw. betreut werden (European Treeworker,

EU-ropean Treetechnician oder Fachagrarwirt der Baumpflege). Schulungsnachweise (Zertifikate) des Fachpersonals, sind zwingend mit der Angebotsabgabe einzureichen/beizubringen.

Folgende Nachweise aus dem Leistungsverzeichnis:
keine

Zuschlagskriterien:
90 % Preis
10 % Ausführungsfrist

Bindefrist:
01.03.2013

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A.
Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
- Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb -

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011

Die Gesellschafterversammlung vom 12.12.2012 hat den Jahresabschluss der SGN Schulzentrum für Gesundheitsberufe am Niederrhein GmbH zum 31. Dezember 2011 festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss von EUR 2.448,91 auf neue Rechnung vorzutragen.
Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2011 liegt in der Zeit vom 04.02.2013 bis 08.02.2013 in der Städtische Kliniken Mönchengladbach GmbH, Hubertusstr. 100, 41239 Mönchengladbach jeweils von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr (außer freitags nachmittags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 20.12.2012

gez. Horst Imdahl
Geschäftsführer

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengegangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 27. Dezember 2012 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:

3401853365

Dieser Beschluss des Sparkassenvorstandes kann nur durch Klage nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Mönchengladbach,
den 28. Dezember 2012

STADTPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand